

## **Benutzungsordnung für das ergänzende Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule an der Friedrichschule sowie der Grundschule Neukirch**

### **1. Aufgaben**

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald bietet für die Grundschüler der Friedrichschule und der Grundschule Neukirch ein ergänzendes Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule an. Für die Grundschüler der Friedrichschule findet dies außerhalb der Friedrichschule in den Räumen des Kindergartens Maria Goretti statt.

Angesprochen werden insbesondere:

- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder von Eltern, die wegen Berufstätigkeit ihre Kinder vormittags vor und nach dem Schulunterricht nicht betreuen können.

Im Rahmen der Betreuung werden den Schülerinnen und Schülern altersgemäße und sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Teilnahme am ergänzenden Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule ist freiwillig. Der Träger dieses Angebots ist die Stadt Furtwangen im Schwarzwald; sie ist für die Aufsicht über die Betreuungskräfte zuständig.

### **2. Aufnahme**

- Das ergänzende Angebot zur verlässlichen Grundschule kann von Kindern des 1. bis 4. Schuljahres wahrgenommen werden.
- Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, mit der diese Benutzungsordnung anerkannt wird.

### **3. An-/Abmeldung**

- Die **Anmeldung** gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr. Nur in besonders begründeten Einzel- bzw. Härtefällen (z. B. Umzug an einen anderen Ort) kann eine **Abmeldung** auch während des Schuljahres erfolgen.

### **4. Öffnungszeiten**

- Das Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule steht regelmäßig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferienzeit des Kindergartens von Montag bis Freitag für die SchülerInnen  
der Friedrichschule von 7.15 Uhr bis 13.15 Uhr  
der Grundschule Neukirch von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
zur Verfügung. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Kann ein Kind das Betreuungsangebot nicht wahrnehmen (z. B. Krankheit), sind die Betreuungskräfte zu benachrichtigen.

### **5. Elternbeitrag**

- Für das ergänzende Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule wird ein Elternbeitrag erhoben. Er beträgt 49,00 Euro je Monat und wird im Schuljahr 12 Mal erhoben (Monate August bis Juli des darauffolgenden Jahres).
- Zahlungspflichtige sind die Eltern/die gesetzlichen Vertreter des Kindes oder diejenigen, bei denen das Kind auf Dauer untergebracht ist.
- Die Zahlungspflicht entsteht jeweils am 1. Tag jeden Monats, an dem das Kind das ergänzende Betreuungsangebot zur Halbtagsgrundschule besucht bzw. dafür angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Abmeldung erfolgt bzw. das ergänzende Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule letztmals besucht wird.
- Das Benutzungsentgelt wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat ist die Stadtverwaltung berechtigt, nach erfolgloser Mahnung des ausstehenden Betrags die Teilnahme am ergänzenden Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule fristlos zu kündigen.

## 6. Versicherung

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 sind die Vorschriften zur gesetzlichen Unfallversicherung neu gefasst worden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich danach auf die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden. Hierunter fallen auch die Betreuungsangebote an den Grundschulen.
- Sofern die Kernzeit der Betreuung an schulfreien Tagen oder in den Ferien stattfindet, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt grundsätzlich unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn die Schüler vor oder nach dem regulären Unterricht an einem Betreuungsangebot teilnehmen. Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auf dem Weg zum Betreuungsangebot dann, wenn an diesem Tag überhaupt kein regulärer Unterricht stattfindet oder es sich um ein Betreuungsangebot handelt, welches nicht im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt wird.
- Für die Schüler, die die freiwillige Schülerzusatzversicherung abgeschlossen haben, besteht auch an Tagen, an denen kein regulärer Unterricht stattfindet, während der Betreuung und auf dem Weg dorthin Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung. Heilkosten werden von der Schülerzusatzversicherung insoweit erstattet, als sie nicht von der Krankenversicherung übernommen werden können. Im übrigen informieren die den Schulen vorliegenden Merkblätter über den Leistungsumfang der Schülerzusatzversicherung.
- Außerdem besteht für Kinder beim Betreuungsangebot Versicherungsschutz aus der für sie zuständigen gesetzlichen oder privaten Familienkrankenversicherung sowie aus etwa abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

## 7. Aufsicht

- Während der Öffnungszeiten des ergänzenden Betreuungsangebots zur verlässlichen Halbtagsgrundschule sind grundsätzlich die Betreuerinnen für die Kinder verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte zu Beginn der Öffnungszeit und endet mit dem Verlassen des Betreuungsangebots.
- Auf dem Weg vom ergänzenden Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule an die Friedrichschule, von und zur Schule sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht der Aufsicht den Erziehungsberechtigten. Unabhängig davon werden die Kinder in den ersten zwei Wochen nach Schuljahresbeginn von einer Erzieherin zur Grundschule begleitet und auch wieder abgeholt.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2013 in Kraft.

Josef Herdner  
Bürgermeister